

Presse-Information

Bochum, 12. Februar 2024

Jobcenter Bochum: Kunden müssen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung weiterhin vorlegen

Jobcenter sind nicht zu elektronischem Abruf berechtigt

Kunden der Arbeitsagentur müssen seit dem 1. Januar 2024 keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes vorlegen, wenn sie krank sind – eine „Krankmeldung“ per Telefon oder digital genügt. Die Arbeitsagenturen können seit diesem Jahr die Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch direkt bei den Krankenkassen abrufen. Für Jobcenter-Kunden gilt diese Neuerung nicht. Sie müssen weiterhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) im Krankheitsfall oder bei Arbeitsunfähigkeit im Jobcenter vorlegen.

Die Jobcenter sind gesetzlich bis auf weiteres nicht berechtigt, eine AUB elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen. Daher müssen alle Kunden im Krankheitsfall weiterhin die ausgedruckte AUB, den „Gelben Schein“, aktiv bei ihrem Arzt einfordern und im Jobcenter einreichen. Das kann sowohl in Papierform erfolgen als auch elektronisch über [jobcenter.digital](https://www.jobcenter.digital). Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen müssen ihre AUB dem Maßnahme- oder Bildungsträger vorlegen.